

Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik der Fachhochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Hannover vom 19.04.2004 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium der Angewandten Informatik soll die Studierenden zum selbständigen, erfolgreichen Arbeiten in folgenden Tätigkeitsfeldern befähigen:

- Durchführung von Systemanalysen
- Organisation der Datenverarbeitung
- Administration von Rechnersystemen
- Anwendung der Methoden der Datenkommunikation
- Umsetzung der Techniken der Netzwerkorganisation und Netzwerkadministration
- Anwendung der Techniken multimedialer Systeme
- Anwendung der Methoden der Künstlichen Intelligenz
- Einsatz dynamischer Simulationsverfahren
- Analyse und Organisation großer Datenmengen
- Entwicklung und Pflege komplexer Programmsysteme
- Entwicklung und Pflege von graphischen Benutzeroberflächen
- Vorbereitung und Durchführung von Präsentationen und Dokumentationen
- Erfolgreiche Mitarbeit in Arbeitsgruppen durch soziale Kompetenz
- Fähigkeit zur eigenständigen Weiterbildung nach Abschluss des Studiums

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung kritischer und verantwortungsbewusster Informatikerinnen und Informatiker, die in der Lage sind, Konzepte der Informatik ökonomisch und auf der Basis ihrer im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse systematisch in die Praxis umzusetzen.

(3) Das experimentelle Arbeiten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen.

(4) Die Studiengänge sind so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung nach dem sechsten Semester des Bachelorstudiums und die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters des Masterstudiums abschließen können.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die Berechtigung zum Bachelorstudium im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Hannover wird durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2) Die Berechtigung zum Masterstudium setzt außerdem das Bestehen der Bachelorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Note „gut“ oder besser voraus. Die Anrechnung von Bachelorprüfungen anderer Studiengänge regelt die Zulassungsordnung.

(3) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt jeweils zum Beginn eines Wintersemesters.

(2) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 5 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium wird durch Lehrveranstaltungen strukturiert, die für jedes Semester im Studienführer aufgeführt sind. Die Veranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer.

(2) Pflichtfächer sind solche, deren Inhalte in der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung geprüft werden und solche, an denen die erfolgreiche Teilnahme als Prüfungsvorleistung zur Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nachgewiesen sein muss.

(3) Wahlpflichtfächer sind in vorgegebener Anzahl aus einem vorgegebenen Veranstaltungskatalog auswählbare Lehrveranstaltungen.

(4) Wahlfächer können aus allen angebotenen Veranstaltungen frei gewählt werden.

§ 6 Art der Leistungsnachweise

(1) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für höchstens fünf Studierende statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(4) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(5) Eine Seminarleistung umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 2 verlangt werden.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit.

Die Programmdokumentation beschreibt die verwendeten Methoden, den Ablaufplan sowie die Programm- und Ergebnisprotokolle und enthält ein Benutzerhandbuch.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments oder einer praktischen Arbeit sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments oder der Arbeit und deren kritische Würdigung.

(8) Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen sich auf das Wesentliche beschränken und einen Umfang von 20 DIN A4-Seiten (einschließlich aller Tabellen, Diagramme und Listen) nicht überschreiten. Seminarvorträge sollen in der Regel 20 Minuten dauern.

(9) Erforderliche Bescheinigungen für Prüfungsleistungen werden durch Klausuren sowie durch die Absatz 2 bis 8 beschriebenen Arbeiten erworben.

§ 7 An- und Abmelden von Fachprüfungen

(1) Das Zentrale Prüfungsamt gibt Termine für die Anmeldung und Abmeldung zu den Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Nicht abgemeldete Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gelten bei Abwesenheit am Prüfungstermin als nicht bestanden.

§ 8 Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(2) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung besteht für insgesamt zwei Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang die Möglichkeit einer endgültigen mündlichen Ergänzungsprüfung. Nach der zweiten mündlichen Ergänzungsprüfung muss eine Studienberatung durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses erfolgen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mündliche Ergänzungsprüfungen für weitere Prüfungsleistungen zulassen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss spätestens nach einer Woche nach Feststellung des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.

(3) Prüfungsleistungen gelten als Freiversuch, wenn sie vom Prüfling zum erstmöglichen Zeitpunkt nach der erstmöglichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als nicht unternommen bewertet. Bestandene Freiversuchsprüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 9 Form und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekten, Seminaren und einführenden Tutorenprogrammen statt.

(2) Die im Studienplan aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden regelmäßig einmal jährlich angeboten. Es wird erwartet, dass die Studierenden den Inhalt der Vorlesungen nacharbeiten.

(3) In den Übungen wird der Vorlesungsstoff vertieft. Dies geschieht in der Regel durch das Lösen von gestellten Aufgaben unter Anleitung.

(4) In Praktika (Laborübungen) werden die Studierenden mit den Arbeitsmethoden im Umgang mit Hard- und Software vertraut gemacht.

(5) Zum ersten Semester angebotene spezielle Tutorenprogramme dienen dazu, zu Beginn des Studiums auftretende Probleme in kleinen Gruppen zu lösen.

§ 10 Abschlussarbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 15 bzw. 30 CP. Die Abgabe der Bachelorarbeiten erfolgt jeweils zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin pro Semester. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Informatik selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen bei Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(5) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Informatik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

§ 11 Umfang des Studiums

(1) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums entspricht 180 Kreditpunkten (CR) inklusive der Bachelorarbeit.

(2) Der Umfang des Masterstudiums entspricht 120 CR inklusive der Masterarbeit. Die Masterarbeit kann auch in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen geschrieben werden.

(3) Die Anlagen 3 und 5 der Prüfungsordnung stellen alle Lehrveranstaltungen in ihrem zeitlichen Umfang und der erforderlichen zeitlichen Reihenfolge einschließlich der Art der Prüfungsleistung in Tabellenform dar.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für Laborübungen

(1) Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt und Anzahl der bereits bestandenen Prüfungen.

(2) Für Laborübungen, die den abschließenden Teil einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung bilden, sind die bestandenen Teilprüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laborübung.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, die an der Fachhochschule Hannover, an anderen deutschen Hochschulen oder an Hochschulen des Auslandes erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Lehrenden der betroffenen Fachgebiete.

§ 14 Studienberatung

(1) Vor Aufnahme des Studiums oder während des Studiums können Studentinnen oder Studenten die wöchentlich angebotenen Sprechstunden der Fachstudienberatung und die Zentrale Studienberatung in Anspruch nehmen. Anschriften und Sprechzeiten sind im Studienführer veröffentlicht. Für Erstsemester findet eine Einführungsveranstaltung statt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Studierenden bei speziellen Problemen eine persönliche Studienberatung anbieten.

§ 15 Notenspiegel

(1) In der Mitte eines jeden Semesters erhalten die Studierenden auf Anforderung vom Zentralen Prüfungsamt einen Notenspiegel, in dem die Ergebnisse aller bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen aufgeführt sind.

§ **16 Inkrafttreten**

schulöffentlichen Bekanntmachung am 01.07. 2004 in Kraft.

(1) Diese Studienordnung tritt nach ihrer hoch-